

Erklärung

für die Zeit der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)

KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG



Eine schwangere Studentin darf in den letzten sechs Wochen **vor der Entbindung** nur dann an verpflichtenden Veranstaltungen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren, wenn sie eine ausdrückliche Erklärung hierzu gegenüber der Katholischen Hochschule Freiburg abgegeben hat und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen bzw. die Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistung keine unverantwortbare Gefährdung für das Leben von Mutter und Kind darstellt. Die Katholische Hochschule Freiburg darf die Studentin bis zum Ablauf von acht bzw. zwölf Wochen **nach der Entbindung** nicht studieren lassen, es sei denn, sie erklärt gegenüber der Hochschule ausdrücklich, dass sie ihr Studium in dieser Zeit weiterführen möchte.

Name, Vorname				
Geburtsdatum				
E-Mailadresse				
Straße und Hausnr.		PLZ		Ort
Studiengang				
Matrikelnummer		Fachsemester		

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich dazu bereit, während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

sechs Wochen vor der Entbindung oder

acht Wochen nach der Entbindung oder

sechs Wochen vor und acht* Wochen nach dem Entbindungstermin

meinem ordentlichen Studium an der Katholische Hochschule Freiburg nachkommen zu wollen.

HINWEIS: Die schwangere Studentin kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet die schwangere Studentin nicht am voraussichtlich berechneten Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Falls aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG oder eines ärztlichen Zeugnisses nach § 16 MuSchG ein Beschäftigungsverbot bestehen sollte, welches dieser Erklärung entgegensteht, ist diese Erklärung im Sinne des Mutterschutzes unwirksam.

Ort, Datum und Unterschrift der antragsstellenden Person

* Bei Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung zwölf Wochen.